



# SCHMITTEN

IM TAUNUS

DIE BÜRGERMEISTERIN

An die Bürgerinnen und Bürger  
der Gemeinde Schmitten im Taunus

31. August 2022

## Verlängerung der Feststellung Trinkwassernotstand gemäß § 1 (2) der Gefahrenabwehrverordnung

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schmitten im Taunus,

die aktuelle Lage unserer Trinkwasserreserven hat sich nicht verbessert, so dass **mit Wirkung vom 01. September 2022** leider der **Trinkwassernotstand** verlängert werden muss.



**Der Trinkwassernotstand wird für den Zeitraum  
vom 01.09.2022 bis zunächst 30.09.2022 festgesetzt.**

Was bedeutet Trinkwassernotstand? Die Versorgung mit Trinkwasser ist gefährdet! Das in den Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Schmitten anfallende oder in überörtlichen Versorgungsanlagen bereitgestellte Wasser zur Wasserversorgung des Gemeindegebietes oder eines Teilgebiets reicht nicht mehr aus.

Während des Trinkwassernotstands ist es **verboten**, Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zu verschwenden oder zu speichern! Folgende Verwendungsmöglichkeiten sind nach § 2 der Gefahrenabwehrverordnung untersagt:

- Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten
- Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken
- Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen
- Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage
- Privates oder gewerbliches Waschen von Fahrzeugen aller Art, sofern die Anlage über keine Wasseraufbereitung und Kreislaufnutzung verfügt
- Berieseln von Baustellen, z. B. bei Abbrucharbeiten um Staub niederzuhalten
- Befüllen von Zisternen oder Teichen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist



# SCHMITTEN

IM TAUNUS

Für *Gewerbebetriebe* finden die genannten Bestimmungen keine Anwendung, wenn und soweit die Wasserentnahme zur *unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes* dringend erforderlich ist.

Benutzer von Trinkwasserversorgungsanlagen sind **verpflichtet**, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Schläuche, welche an Außenzapfstellen ihrer Trinkwasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, müssen für die Dauer des Trinkwassernotstandes entfernt werden.

Gemäß § 4 der Gefahrenabwehrverordnung wird zum Wohle der Allgemeinheit für die Wasserentnahme aus Wasserhähnen in privaten Haushalten folgende **Sperrzeit** angeordnet:

**täglich von 01:00 Uhr bis 03:30 Uhr.**

*Während der Sperrzeiten dürfen Wasserhähne nicht geöffnet werden.*

Bitte beachten Sie:

Verstöße und Ordnungswidrigkeiten gegen die geltenden Verbote können nach § 6 der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Schmitten im Taunus mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden!

Ich bitte Sie, die bestehenden Verbote einzuhalten und somit Ihren Beitrag zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung in diesen schwierigen Zeiten zu leisten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen

Julia Krügers  
Bürgermeisterin

P.S.: Weitere Informationen zur Gefahrenabwehrverordnung, Wasserampel und Wasserversorgung in Schmitten und zu dem bereits laufenden Wasserinvestitionsprogramm finden Sie unter: [www.schmittende.de/wasser](http://www.schmittende.de/wasser)